

Liechtensteinische Wochenzeitung.

Vierter Jahrgang.

Baduz, Freitag

Nr. 10.

den 10. März 1876.

Die liechtensteinische Wochenzeitung erscheint jeden Freitag. Sie kostet für das Inland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. sammt Postversendung und Zustellung in's Haus. Mit Postversendung für Oesterreich ganzjährig 2 fl. 50 Kr., halbjährig 1 fl. 25 Kr.; für das übrige Ausland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. 10 Kr. ohne Postversendung. — Man abonnirt für das In- und Ausland bei der Redaktion in Baduz oder bei den betreffenden Postämtern. — Einrückungsgebühr für die 2gespaltene Zeile 5 Kr. — Briefe und Gelde werden franco erbeten an die Redaktion in Baduz.

Vaterländisches.

Baduz, 7. März. (Räucherungen bei Frühjahrsfrösten.) Unsere Nachbarn in Borarlberg haben die Frühjahrsfröste vom J. 1873 und 1874, die bekanntlich auch bei uns enormen Schaden angerichtet haben, noch nicht vergessen. Nach einer Mittheilung der „Feld. Ztg.“ haben die Landwirthe des Vorderlandes und von Feldkirch und Umgebung schon im vergangenen Jahre über Anregung des Herrn Professors Dr. Nachbar Vereinbarungen getroffen, um bei herannahender Reifgefahr sich durch Anzünden von Rauchfeuern gegen Frostschäden zu schützen. Es trat jedoch kein Frühjahrsfrost ein. Der Sache wird auch fürderhin die volle Aufmerksamkeit zugewendet und der Obmannstellvertreter des Landwirtschaftsvereins Hr. v. Tschavoll nahm sich derselben lebhaft an, indem er eine Räucherordnung entworfen hat, laut welcher die Gemeinden, resp. die auf Grund des Feldschutzgesetzes gewählten Neben-Kommissionen das Räuchern leiten und durchführen; diese Räucherordnung, welche bereits von den Gemeindevertretungen von Altenstadt, Tisis und Feldkirch angenommen wurde, lautet wie folgt:

§ 1. Das Rauchmachen bei Reifgefahr wird als eine Gemeindeanstalt erklärt. Die unmittelbare Leitung liegt in jeder Gemeinde der Gemeindevorstellung ob, zu deren Unterstützung der Gemeindevorstellung die jeweiligen nach § 12 des Gesetzes vom 28. März 1875 für das Land Borarlberg gewählten Kommissions-Mitglieder zu bestellen hat.

§ 2 Die Gemeindevorstellung hat zum Rauchmachen eigene, vorschussweise aus der Gemeindefassa zu entlohnende Personen aufzustellen.

§ 3. Die Räucherungskosten haben die Besitzer der Weingärten, wozu auch Pächter und Nutznießer zu zählen sind, nach Verhältnis des Besitzes und den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu tragen und müssen dieselben im Spätherbste gemeinsam mit den Kosten der Traubenhut an die Gemeindefassa abgeführt werden.

§ 4. Die zur Leitung der Anstalt berufene Gemeindevorstellung bestimmt die Plätze und Orte, wann die Rauchfeuer anzuzünden und zu unterhalten sind, wobei Bedacht zu nehmen ist, daß jede Feuergefahr für Gebäude oder Wälder vermieden werde.

Das Materiale zum Rauchmachen, welches aus Stoffen zu bestehen hat, welche andauernd starken Rauch zu erzeugen geeignet sind, als Reiser, Sägspäne und andere Holzabfälle vermisch mit Theer, ist nicht erst bei drohender Reifgefahr, sondern schon früher auf den bezeichneten Plätzen und zwar wenigstens für zwei Nächte vorzubereiten.

§ 5. Jede Gemeindevorstellung hat einen verlässlichen Mann als Reifwächter zu bestellen, welcher bei drohender

Reifgefahr das im Freien aufgehängte Thermometer bis nach Mitternacht zu beobachten hat.

Wenn bis Mitternacht bei Windstille und wolkenlosem Himmel das Thermometer bis auf 5 Grad über 0 Null gesunken ist, dann ist später das Sinken desselben bis nahe auf den Gefrierpunkt (0), mithin Reif zu befürchten.

In diesem Falle hat der Reifwächter schon um Mitternacht das Zeichen zum Rauchmachen durch einige Pöllerschüsse zu geben.

Auf dieses Zeichen müssen durch die zur Räucherung bestellten Personen sogleich die Rauchfeuer überall angezündet und bis wenigstens eine Stunde nach Sonnenaufgang unterhalten werden, wobei stets auf die Erzeugung von möglichst viel Rauch getrachtet werden muß.

§ 6. Die Gemeindevorstellung hat Sorge zu tragen, daß das Anzünden und Unterhalten der Rauchfeuer durch den Reifwächter strenge überwacht wird.

Indem man diese Rauchordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird gleichzeitig bemerkt, daß auch die löblichen Gemeinde-Vertretungen von Altenstadt und Tisis dieselbe angenommen haben, und die Durchführung derselben mithin eine gemeinsame sein wird.“

Wie wir schon öfters in unserem Blatte angedeutet haben, ist das „künstliche Rauchmachen“ gegen eintretenden Reif in vielen Weingegenden schon lange in gebräuchlicher Anwendung.

Die Erfahrungen, welche über dieses Schutzmittel aus zuverlässigen Quellen bekannt sind, melden übereinstimmend, daß in Fällen wo

1. das Räuchern rechtzeitig und in geordneter, planmäßiger Weise durchgeführt wurde,

2. die Temperatur nicht unter 2 Grad unter 0 gesunken ist wirkliche und nachweisbare Erfolge erzielt worden sind.

Wenn schon die Erfahrungen, welche wir hier zu Lande, namentlich in Baduz durch den ersten Räucherungsversuch im Frühjahr 1874 gemacht haben, den gehegten Erwartungen nicht ganz entsprochen haben, so war es eben ein erster Versuch ohne Plan und ohne Zeitbestimmung, der jedenfalls noch nicht dazu berechtigt, die Erfahrungen anderer Gegenden über den Haufen zu werfen.

Angeichts der enormen Verluste, die wir schon durch Frühjahrsfröste erlitten haben, halten wir uns deshalb für verpflichtet, die Aufmerksamkeit unserer Landwirthe nochmals auf dieses bis jetzt als best erkanntes Hilfsmittel zu richten und dieselben zu ermuntern, dem Beispiele unserer Borarlberger Nachbarn nachzufolgen. Bei der schon vorgerückten Jahreszeit dürfte aber ein rasches Handeln am Platze sein.